

## **86I - VANDALISMUSSCHÄDEN**

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2 der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.